



**1. Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg vom 21. Mai 2008 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 01/2009 vom 22.01.2009)**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HHG vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GVBl. I S. 617) am 10.03.2011 folgende Änderung der Habilitationsordnung vom 21.05.2008 beschlossen. Der Senat hat am 13.02.2012 nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 HHG zugestimmt.

**Artikel 1**

Die **Anlage 1** erhält folgende neue Fassung:

**HINWEISE FÜR DIE EINLEITUNG VON HABILITATIONSVERFAHREN**

Diese Hinweise enthalten nähere Bestimmungen zu den gemäß § 2 Abs. 2 Habilitationsordnung (HabilO) einzureichenden Unterlagen:

**Unterlagen zur Zulassung zur Habilitation**

**a) An den Dekan gerichtetes Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Habilitation beantragt wird, einschließlich Prüfungszeugnissen:**

- Staatsexamen- bzw. Diplomzeugnis,
- Approbationsurkunde (für klinische Fächer),
- Promotionsurkunde (ggf. bei ausländischer Promotion Einholung einer Äquivalenzbescheinigung über Dekanatsbeschluss),
- Anerkennung als Facharzt/Fachärztin (bei klinischer Tätigkeit),
- und ggf. weitere Zeugnisse (alle Zeugnisse als beglaubigte Kopie).

**b) Lebenslauf und beruflicher Werdegang sind in der im Intranet abgebildeten tabellarisch strukturierten Maske darzustellen.**

**c) Wissenschaftlicher Werdegang**

In der im Intranet bereitgestellten Maske sind in tabellarischer Form auszufüllen die bearbeiteten wissenschaftlichen Fragestellungen mit wesentlichen Ergebnissen, wesentliche eigene methodische Fertigkeiten; Anleitung von Bachelor- oder Masterarbeiten (bzw. vergleichbaren Arbeiten mit anderen Abschlüssen sowie von Doktoranden oder Doktorandinnen (mit Themen und Jahr der Promotion); nationale und internationale Zusammenarbeit; Mitwirkung in multizentrischen klinischen Studien; Drittmittelförderung; Vortragstätigkeit oder Review auf Einladung; Herausgeberschaft oder Reviewer-Tätigkeit für wissenschaftliche Publikationswerke; Patente; Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften; Preise und Auszeichnungen.

**d) Publikationsverzeichnis**

Die bibliographische Gestaltung, Nummerierung, formale Gliederung und Kennzeichnung der Autorenschaft muss nach den im Folgenden dargestellten Gesichtspunkten

vorgenommen werden:

- aa) Die akademischen Schriften (D= Dissertation(en), H= Habilitationsschrift) sind gesondert aufzuführen, sie werden gefolgt von
- bb) den Originalarbeiten (chronologisch und gegliedert nach Erstautorschaft, Letztautorschaft und Coautorschaft); sämtliche Originalarbeiten sind direkt aus PubMed im Format: Autoren: Titel. Zeitschrift Jahr, Band: Seiten zu kopieren. Hier könnten auch zusätzliche Datenbanken in der entsprechenden Maske angeboten werden, z.B. aus der Psychologie oder Soziologie. Die Definition einer Originalarbeit lautet: Eine Publikation, die bisher unpublizierte Daten und Befunde enthält und die gegliedert ist in Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse und Diskussion.
- cc) Übersichtsartikeln und Reviews,
- dd) Büchern, Buchkapiteln, Lehr- und Handbüchern oder Monographien,
- ee) Fallberichten,
- ff) publizierten Abstracts von Vorträgen und Postern, gegliedert nach Erst- bzw. Letztautorenschaften, Koautorenschaften
- gg) Patenten, DVDs und anderen elektronischen Dokumentationen.

Die Bewertung des Publikationsverzeichnisses geht von den folgenden Richtgrößen aus:

Verlangt wird der Nachweis nachhaltiger wissenschaftlicher Publikationstätigkeit. Vorgelegt werden müssen mindestens 10 Originalarbeiten, davon mindestens 6 als Erst- oder Letztautor bzw. –autorin (wenigstens drei in englischsprachigen Zeitschriften). Diese Arbeiten müssen, außer in begründeten Ausnahmefällen, PubMed-gelistet und in Zeitschriften publiziert sein; Publikationen in online-Journalen ohne Impact-Faktoren werden von der Habilitationskommission individuell beurteilt. Die Wertigkeit von geteilten Erst- bzw. Letztautorenschaften wird individuell von der Ständigen Habilitationskommission bewertet und entschieden.

Eine geringere Zahl von Originalarbeiten in Zeitschriften mit Peer-review-System kann ausreichend sein, wenn mit Erst- oder Letztautorenschaften ein Gesamt-Impact-Faktor von mindestens 30 erreicht wird.

Bis zu maximal 2 Originalarbeiten im Gebiet der Lehre können den vorgenannten Originalarbeiten gleichgestellt werden.

### **e) Schriftliche Habilitationsleistungen**

Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen die eigenständige wissenschaftliche Forschung im gewählten Fachgebiet dokumentieren, d.h. sie stellt entweder eine monographische Präsentation des eigenen Arbeitsgebiets unter besonderer Einbeziehung der eigenen Forschungsergebnisse im Kontext des aktuellen Forschungsstandes dar, oder sie werden als kumulative Habilitationsschrift aus mindestens vier veröffentlichten hervorragenden eigenen Publikationen zusammengestellt und mit einer ausführlichen Einführung in die Thematik und einer ebenso ausführlichen Diskussion versehen. Diese soll es auch Nichtfachleuten erlauben, den Erkenntnisfortschritt durch diese Arbeit in den gesamt-biomedizinischen Kontext einzuordnen. Bevorzugt werden kumulative Habilitationsschriften.

### **f) Lehrnachweise im Rahmen des Habilitationsverfahrens**

Der Umfang der Lehrbeteiligung liegt im Bereich des Lehrdeputats der Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit befristeter Beschäftigung (in theoretischen Fächern: vier Semester mit je 4 Semesterwochenstunden (56 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten); in klinischen Fächern: vier Semester mit je 2 Semesterwochenstunden). Sie wird i.d.R. als wissenschaftliche Dienstleistung (§ 65 Abs. 1

HHG) erbracht. Nachgewiesen werden muss sowohl die Beteiligung an Vorlesungen (durch Übernahme eines inhaltlich definierten Bereichs), als auch an Seminaren und Praktika. Die Lehrveranstaltungen, an denen der Habilitand oder die Habilitandin beteiligt war, sind mit genauer Angabe der eigenen Lehrleistung tabellarisch nach dem Muster der „Maske zum Nachweis akademischer Lehre“ im Intranet aufzulisten.

Der Habilitand oder die Habilitandin hat die Beteiligung an hochschuldidaktischen Fortbildungen zu folgenden Themen im Gesamtumfang von 32 Stunden nachzuweisen:

1. Einführung in die Hochschuldidaktik  
Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung von didaktischem Grundwissen und dessen Anwendung auf die im Medizin-, Zahnmedizin-, Humanbiologie- und Physiotherapiestudium üblichen Veranstaltungsformen.
2. Einführung in universitäre Prüfungen  
In dieser Veranstaltung werden didaktische und juristische Grundsatzfragen des universitären Prüfungssystems behandelt.
3. Unterrichtsplanung  
In der Veranstaltung werden die didaktischen und organisatorischen Überlegungen bei der Planung und Einführung von Unterrichtsveranstaltungen besprochen und an praktischen Beispielen geübt.

Das Studiendekanat stellt eine Sammlung entsprechender Anbieter zu vorgenannten Fortbildungsveranstaltungen ins Intranet.

Der Habilitand oder die Habilitandin muss eine Lehrprobe in Form einer Vorlesung, eines Praktikums oder eines Seminars abhalten, die von einem Gremium (bestehend aus einem Mitglied der Habilitationskommission, einer habilitierten Dozentin/einem habilitierten Dozenten und einem/einer Studierenden) evaluiert wird. Falls das Gremium nicht zu einer mehrheitlich positiven Beurteilung kommt, ist eine weitere Lehrprobe erforderlich. Bei Einreichung des Habilitationsgesuches darf die erfolgreich abgeschlossene Lehrprobe nicht älter als sechs Monate sein.

#### **g) Facharztanerkennung**

Soll die Habilitation für ein Gebiet gelten, das in der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte aufgeführt ist, muss entweder das Zeugnis über die abgelegte Facharztprüfung oder eine Bescheinigung des Instituts- bzw. Klinikdirektors/der Instituts- bzw. Klinikdirektorin zur Voraussetzung zur Facharztanerkennung vorgelegt werden.

#### **Artikel 2**

Die Änderungen treten sechs Monate nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 07.03.2012

gez.

Prof. Dr. M. Rothmund

Dekan des Fachbereichs Medizin  
Der Philipps-Universität Marburg

<b>In Kraft getreten am: 08.09.2012</b>
---